



## Mietvertrag

Zwischen (nachfolgend „Veranstalter“ genannt)

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon/Handy \_\_\_\_\_

regelmäßig genutzte E-Mailadresse \_\_\_\_\_

und (nachfolgend „Krümel“ genannt)

Krümel Babysitterservice GbR  
Tina Liebscher & Sandy Klein  
Martin-Luther-Platz 9  
01099 Dresden0

info@kruemel-babysitter.de  
0351/2088923

## § 1 Mietgegenstand/Beginn und Umfang der Miete

(1) Der Vermieter überlässt dem Veranstalter folgenden Mietgegenstand

\_\_\_\_\_

(2) Der Vermieter überlässt dem Veranstalter den Mietgegenstand in folgendem Zeitraum

\_\_\_\_\_

(3) Der Mietgegenstand verfügt über folgende Ausstattung:

\_\_\_\_\_

## § 2 Übergabe

(1) Der Mietgegenstand wird an der Geschäftsstelle der Krümel Babysitterservice GbR [Ort der Übergabe] an den Veranstalter übergeben und muss dort vom Veranstalter abgeholt und zurückgebracht werden. Eine Anlieferung und Abholung durch Krümel kann in Textform (z.B. per E-Mail) separat vereinbart werden. Bei Übergabe wird anliegendes Übergabeprotokoll verwendet. Das Übergabeprotokoll wird Bestandteil dieses Vertrages und wird mit dem Mietgegenstand übergeben.

(2) Die Rückgabe an den Vermieter erfolgt am Übergabeort gem. Abs. 1. Der Mietgegenstand ist vollständig, gereinigt und in funktionsbereitem Zustand für eine mögliche unmittelbar weitere Vermietung zu übergeben.



### § 3 Vertragsdauer

- (1) Der Mietgegenstand ist am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr zurückzugeben.
- (2) Bei kurzfristiger Absage durch den Veranstalter, das heißt weniger als zwei Wochen vor Beginn der Vertragsdauer oder nach Besitzübertragung der Mietsache erhält Krümel 75 % der vereinbarten Kosten.
- (3) Der Auf- und Abbau des Mietgegenstands und die Durchführung von Kinderanimation ist nicht Teil dieses Vertrages und wird vom Veranstalter selbst oder von diesem zusätzlich beauftragten Künstlern/Animateuren durchgeführt.

### § 4 Mietzins und Kosten

- (1) Die Kosten werden nach der Veranstaltung abgerechnet. Der Veranstalter hat die vereinbarte Vergütung innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungslegung zu zahlen. Der Veranstalter hat dem Vermieter für das Mieten

\_\_\_\_\_ zu zahlen. Die vorstehenden Beträge verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (2) Insbesondere für folgende Tätigkeiten entstehende Kosten werden separat berechnet: Vorabgespräche vor Ort, Anlieferung & Abholung der Kisten, etc. Hierzu wird folgende Vereinbarung getroffen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- (3) Einwände gegen die in Rechnung gestellte Vergütung müssen innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder telefonisch geltend gemacht werden. Danach gilt die Rechnung als genehmigt.

- (4) Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich Krümel, die Mietsache vertragsgemäß und pünktlich bereitzustellen.

### § 5 Erfüllungsvoraussetzungen des Veranstalters bei Nutzung der Mietsache

Der Veranstalter hat die Voraussetzungen zu schaffen, den Mietgegenstand wie gewünscht zu nutzen und nach Vertragsdauer zurückgeben zu können. Dies betrifft insbesondere folgende Voraussetzungen, sofern diese für die von ihm gewünschte Nutzung und die Rückgabe erforderlich sind:

- Gewährleistung der Sicherheit der Mietsache (z.B. gegen Diebstahl, Vandalismus);
- Einholung aller anfallenden Genehmigungen, Anmeldungen oder Aufstellerlaubnisse sowie ggf. Gebührenzahlung (z.B. Ordnungsamt);
- Auflagenerfüllung, wie z.B. Strom- und Wasseranschlüsse;
- ungehinderter Zugang zum Veranstaltungsort (bei Lieferung ungehinderte Anfahrt mit Transporter);
- ausreichende Größe, Sauberkeit und Ebenheit des Aufstellungsortes;
- ausreichender Versicherungsschutz (z.B. Haftpflicht).



## § 6 Pflichten des Veranstalters

- (1) Sollte ein Defekt an der Mietsache festgestellt werden, so muss dieser Krümel unverzüglich nach der Entdeckung gemeldet werden. Sofern der Veranstalter dies wünscht und Krümel hierzu auffordert, wird sich Krümel ggf. um Ersatz bemühen, wenn es sich um einen erheblichen Defekt handelt. Unerheblich sind Defekte, sofern sie lediglich eine ganz geringe Anzahl der Einzelteile der Mietsache betreffen, die nicht für die Funktionalität einer Vielzahl weiterer Teile der Mietsache erforderlich sind. Der Einwand eines Defekts/Mangels erst bei der Rückgabe der Mietsache ist ausgeschlossen, da ein solcher zwingend vorher im Rahmen des Gebrauchs aufgefallen sein muss.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß, in völlig intaktem und trockenem Zustand wieder zu verpacken und termingerecht an Krümel zu übergeben. Ist eine Abholung durch Krümel vereinbart, ist der Veranstalter verpflichtet, den Mietgegenstand abholfertig und aufladbereit zu halten.
- (3) Muss die Mietsache bzw. Teile davon gereinigt oder repariert werden, werden die Kosten dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Bei unsachgemäßem Umgang oder Beschädigungen des Mietgegenstands während der Nutzung, haftet der Veranstalter für die Reparatur- und Reinigungskosten. Zudem hat er Krümel zu berichten, wie es zu dem Schaden kam und wer diesen verursachte (Namen und Adresse des Schädigers).
- (5) Der Veranstalter hat die Mietsache gründlich auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere wenn er sie weiteren Personen zugänglich macht.

## § 7 Vertragsstrafe und Schadensersatz

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache ist eine Vertragsstrafe wie folgt zu zahlen: 20 Euro pro Tag. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Sonstige Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat die Mietsache pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der Veranstalter ist allein zum Gebrauch der Mietsache berechtigt. Die Mietsache darf weder anderen Personen zu einem anderem als dem im vorliegenden Vertrag geregelten Gebrauch überlassen, noch darf sie untervermietet werden.
- (3) Die Mietsache ist gegen Diebstahl zu sichern.

## § 9 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet selbst für Sach- und Personenschäden solcher Personen, denen er die Mietsache zugänglich machte und stellt Krümel von solchen Ansprüchen Dritter frei, die aus deren Umgang oder dem Umgang des Veranstalters mit der Mietsache entstehen. Für Schäden, Diebstahl, Zerstörungen an dem Mietsache haftet der Veranstalter in vollem Umfang. Sofern der Veranstalter den Mietgegenstand transportiert, ist dieser für den Transport verantwortlich und hieraus entstehende Schäden verantwortlich. Die Benutzung der Mietgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr der jeweiligen Personen.



(2) Hat Krümel aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Unabhängig von einem Verschulden Krümel bleibt es bei ihrer etwaigen Haftung bei Arglist oder der Übernahme einer Garantie. Im Übrigen ist die persönliche Haftung Krümel für von ihr durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm gemieteten Gegenstände gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung auf seine Kosten zu versichern und zwar ab dem Abholungs- oder Übernahmeort, bis zur Rückgabe an Krümel. Dies gilt für Schäden an Spielgeräten und sonstigem Material, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder fehlender Aufsicht entstehen können. Der Veranstalter haftet in vollem Umfang bei Verlust/Diebstahl der enthaltenen Module nebst Zubehör.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Veranstalter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Krümel